

S a t z u n g

der Stadt Kalkar für den Denkmalbereich " Stadtkern mit umgebenden Graben- und Wallanlagen " gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1985.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV NW S. 663), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 31. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Erhaltung des vom Mittelalter geprägten Ortsbildes in der sonst kaum noch vorhandenen Vollständigkeit werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (2) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die historische Bausubstanz, durch den Stadtgrundriß, durch das Bild der Straßen, Wege und Plätze und durch die Stadtsilhouette insgesamt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern von Kalkar einschließlich der Graben- und Wallanlagen.

Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

§ 3

Begründung zum Denkmalbereich

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz Kalkar, der Stadtgrundriß und das

Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Dieses vom Mittelalter geprägte Ortsbild ist in einer kaum mehr anzutreffenden Vollständigkeit bewahrt geblieben und erlebbar.

Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem Kartenmaterial zur Entwicklung der Stadt (Anlage 2) und dem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - (Anlage 3).

§ 4

Bestandteil der Satzung

Der Plan, der die Grenzen des Denkmalbereiches aufzeigt (Anlage 1), das Kartenmaterial zur Entwicklung der Stadt (Anlage 2) und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Anlagen gemäß § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 419) genehmigungsfrei sind.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 6

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

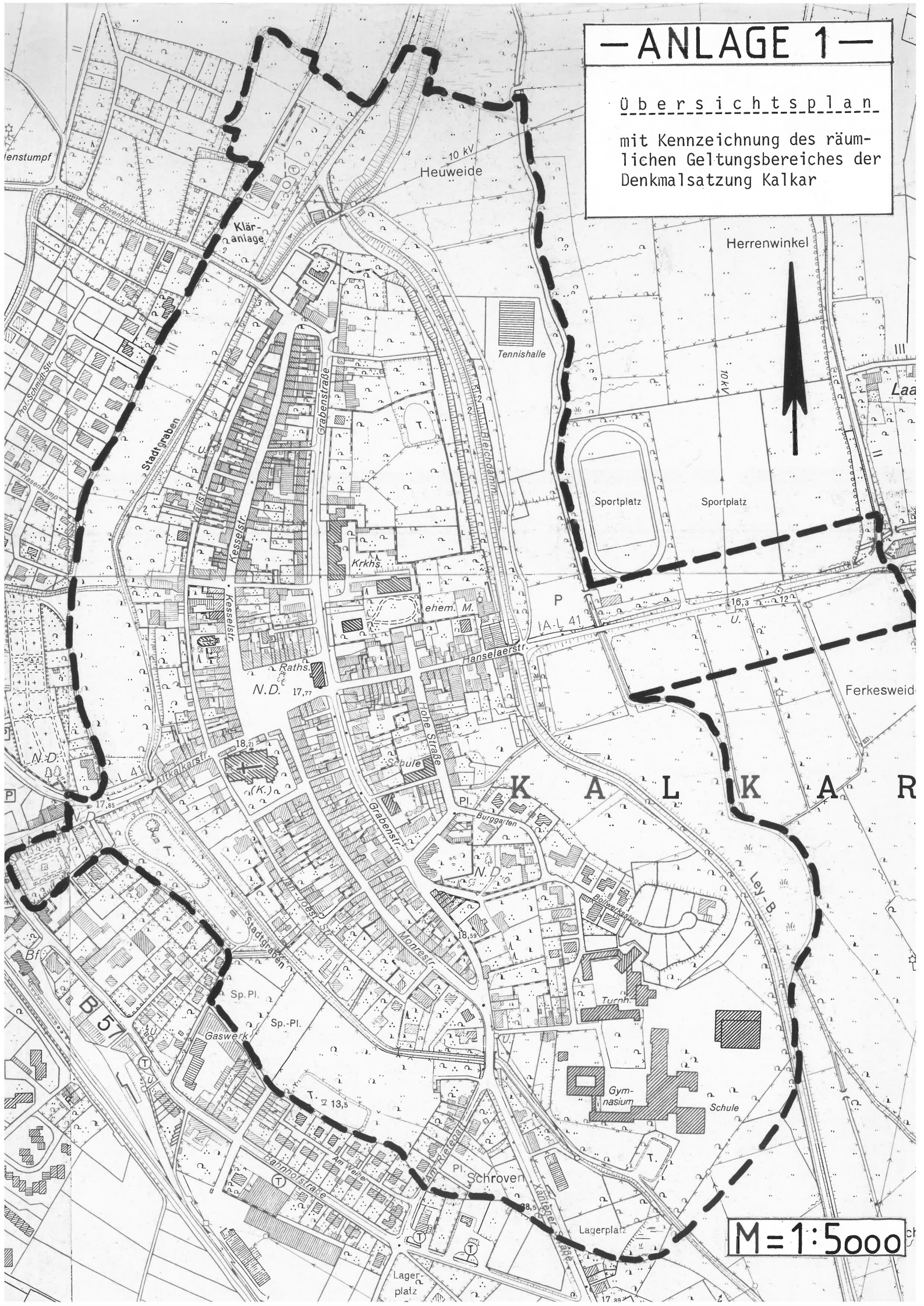
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

— ANLAGE 1 —

Übersichtsplan
mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Denkmalsatzung Kalkar



M=1:5000

ANLAGE 2 -Blatt 1-

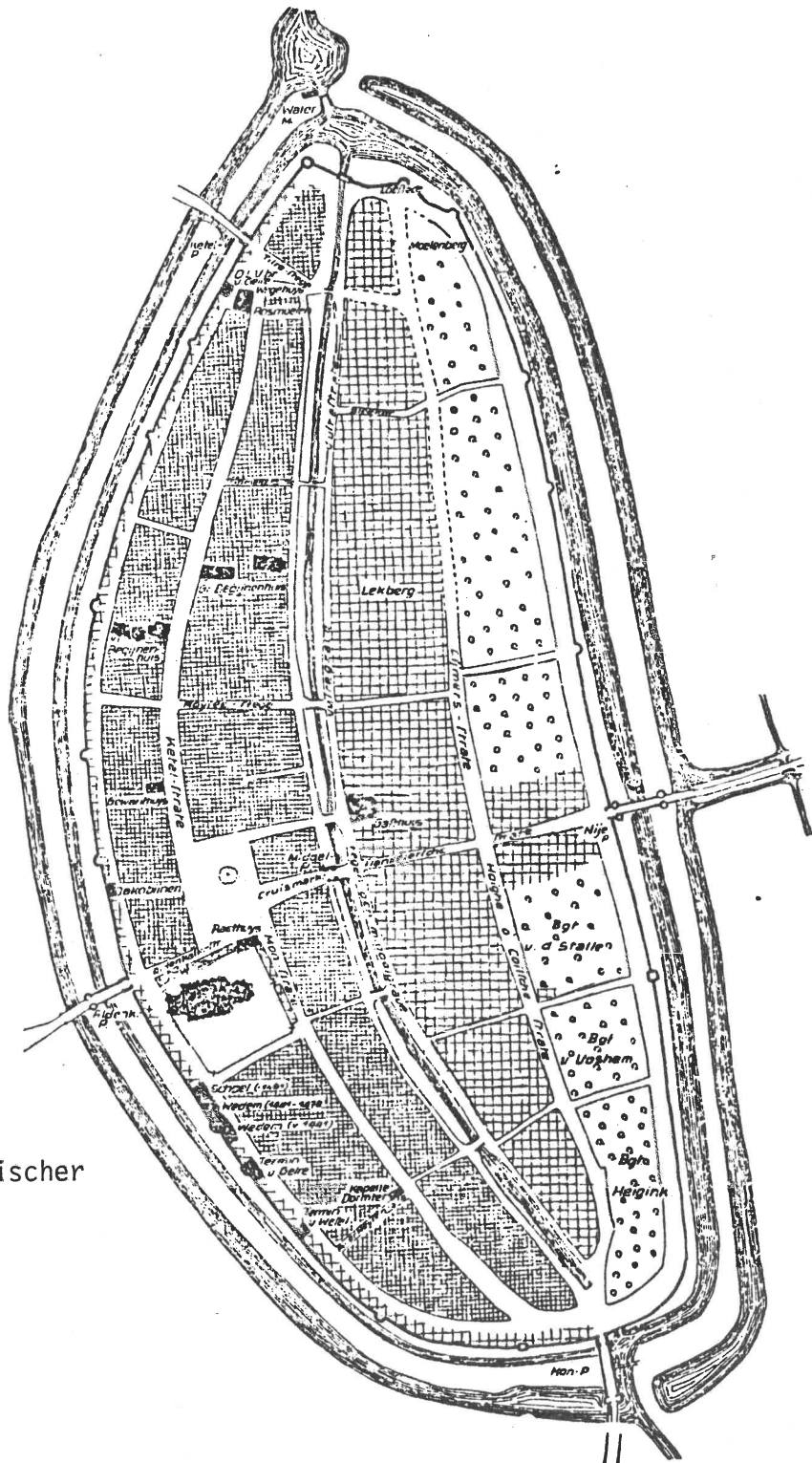
zur Satzung für den Denkmalbereich Kalkar

DIE STADT DES HOHEN MITTELALTERS

bis zur Mitte des 15. Jhs

M 1 : 5000

Die Bebauung der ersten Anlage ist eng,
die der Erweiterung weit schraffiert.



Auszug aus:

Gorissen, Niederrheinischer
Städteatlas, Kalkar

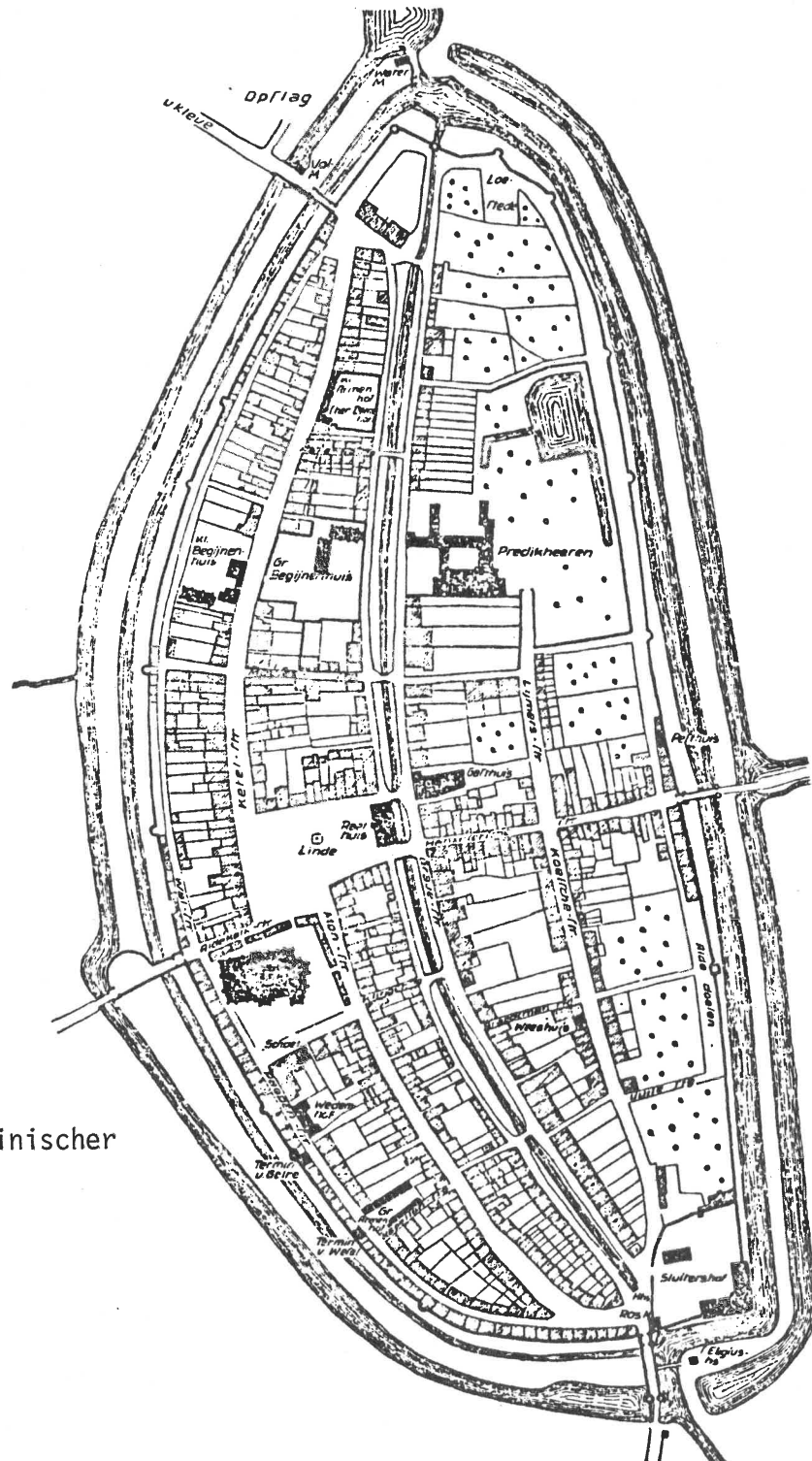
ANLAGE 2 -Blatt 2-

zur Satzung für den Denkmalbereich Kalkar

DIE STADT DES SPÄTEN MITTELALTERS

Mitte 15. bis Mitte 17. Jhs

M 1 : 5000



Auszug aus:

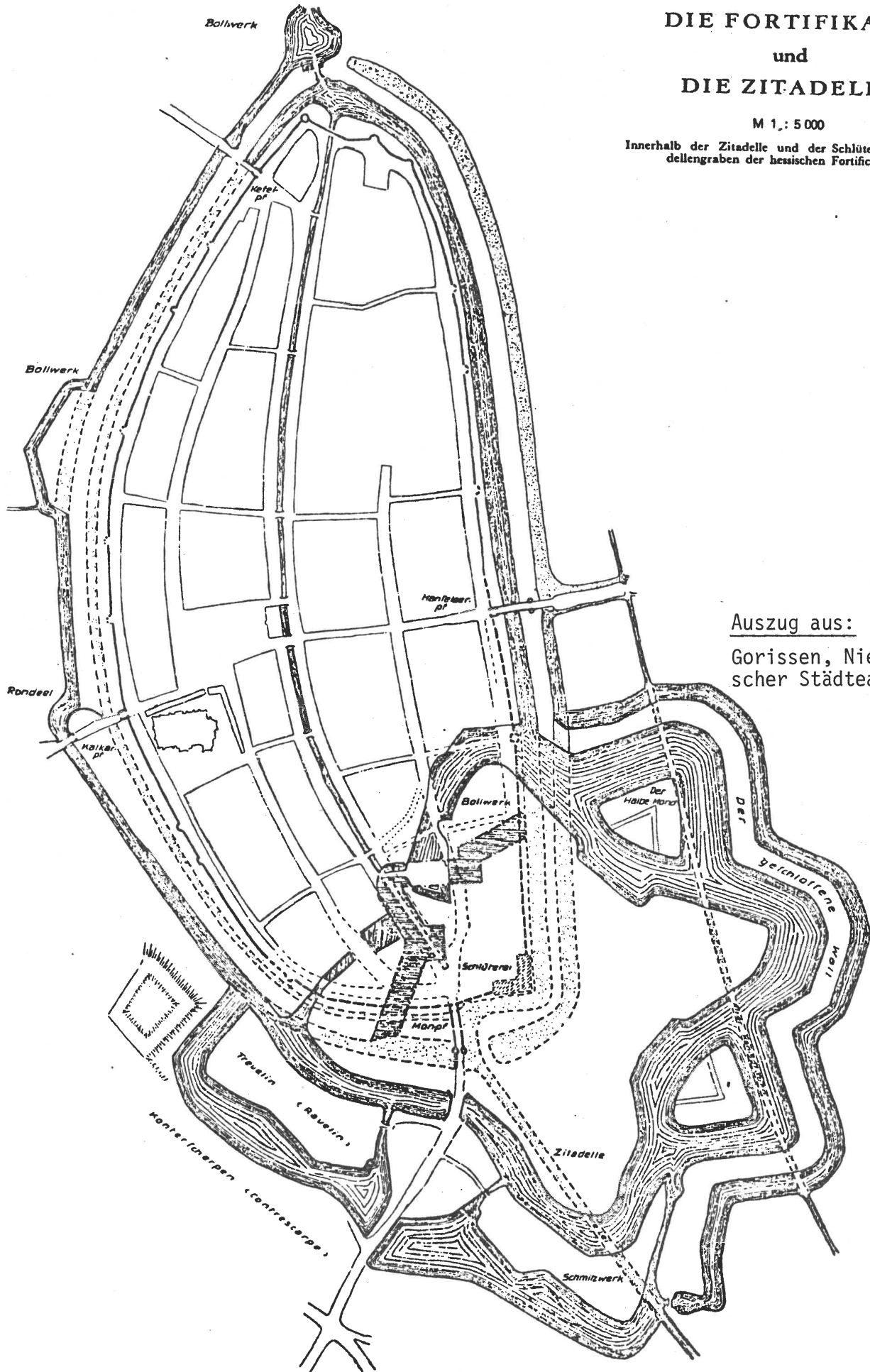
Gorissen, Niederrheinischer
Städteatlas, Kalkar

ANLAGE 2 -Blatt 3 -
zur Satzung für den Denkmalsbereich Kalkar

**DIE FORTIFIKATION
und
DIE ZITADELLE**

M 1:5000

Innerhalb der Zitadelle und der Schlüterei der Zitadellengraben der hessischen Fortifikation



Auszug aus:
Gorissen, Niederrheinischer Städteatlas, Kalkar

ANLAGE 2 -Blatt 4-

zur Satzung für den Denkmalbereich Kalkar

DIE STADT DES BAROCKS

Mitte des 17. bis Ende des 18. Jhs

M 1:5000



Auszug aus:

Gorissen, Niederrheinischer
Städteatlas, Kalkar

— ANLAGE 3 —
ZUR SATZUNG FÜR DEN DENKMALBEREICH KALKAR

Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Denkmalbereich
Stadtkern Kalkar

Von den Städten am Niederrhein hat vor allem die Stadt Kalkar ihr vom Mittelalter geprägtes Ortsbild in einer sonst nicht mehr anzutreffenden Vollständigkeit bewahrt, das in den wesentlichsten Zügen, der Gesamtsituation, dem Straßennetz, den Großbauten wie Rathaus und Stadtpfarrkirche und in der schmalen Parzellierung noch weitgehend der im Städtebuch von Braun und Hogenberg 1575 überlieferten Gestalt entspricht. Zwei wesentliche Einbußen hat die Stadt freilich hinnehmen müssen. So fiel dem Bau der großen sternförmigen Zitadelle, 1656 anstelle der herzoglichen Landesburg im Süden des Stadtgebietes errichtet, annähernd ein Drittel der mittelalterlichen Bürgerhäuser zum Opfer. Schwere Zerstörungen brachte der Zweite Weltkrieg. Nicht nur Stadtpfarrkirche und Rathaus erlitten schwere Schäden, eine Gruppenspätgotischer Bürgerhäuser an der Südseite des Marktes zwischen Monrestraße und Grabenstraße wurde wie der Rest des 1802 säkularisierten Dominikanerklosters in der Grabenstraße und die ebenfalls an der Grabenstraße gelegene spätmittelalterliche Gasthauskapelle zerstört.

Die Gründung der Ansiedlung durch die Grafen von Kleve im Jahre 1230 erfolgte auf einem östlich des Kirchspiels Altkalkar gelegenen Sandrücken inmitten eines verlandeten Altrheinarmes. Im Jahre 1230 oder wenig später erhielt die Ansiedlung Stadtrechte. Das langgestreckte Stadtgebiet konzentrierte sich um den Straßenzug Monrestraße - Ketelstraße (Kesselstraße), der den Nordsüdverkehr der weiter westlich verlaufenden alten Römerstraße von Köln nach Nymwegen in die Stadt zog. Der inmitten der Stadt gelegene große rechteckige Marktplatz war an der Kreuzung von Monre- und Kesselstraße mit einer Querverbindung von der Maas zum Rhein angelegt worden. Bald nach 1380 erzwang die wirtschaftliche Blüte Kalkars eine Erweiterung des Stadtgebietes nach Osten. Der den bisherigen östlichen Stadtgraben bildende Monnebach wurde zum Mittelgraben, der die parallel zur Monre- und Kesselstraße geführte Grabenstraße bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts offen durchfloß. Die Entwicklung des Stadtgebietes, seine Parzellierung und Bebauung, ist nahezu lückenlos im Stadtarchiv, dem umfangreichsten nach dem Kölner, aktenkundig überliefert, ebenso die innere Entwicklung, so die öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Klostergründungen (vgl. F. Gorissen, Kalkar, Niederrheinischer Städteatlas, Klevische Städte, 2. Heft, Kleve 1953).

Ortsbild und Stadtgrundriß erweisen sich als ein historisches Dokument, in dem sich die Geschichte Kalkars unter Bewahrung des spätmittelalterlichen Charakters kontinuierlich manifestiert hat. Während die Stadtmauer schon im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts bis auf Reste, so im nördlichen Bereich, mit ihren Toren abgebrochen worden ist, blieb die das langgestreckte Stadtgebiet umgebende Grabenzone bis auf den südlichen Teil weitgehend erhalten. Erhalten blieb auch das Straßengefüge mit seinen ursprünglichen Abmessungen und Teilen einer älteren Pflasterung. Die geschlossene Anlage des Marktes wird von dem freistehenden, zwischen 1438 und 1446 errichteten Rathaus beherrscht.

Charakteristisch für niederrheinische Stadtanlagen ist die Trennung von Markt und Kirchplatz durch eine Häuserzeile. Die gotische, seit 1409 anstelle eines staufischen Vorgängerbaus errichtete, zwischen 1443 und 1455 als dreischiffige Hallenkirche ausgebauten Stadtpfarrkirche St. Nikolai beherrscht den an ihrer Südseite gelegenen ehemaligen Friedhof. Sie hat ihre ursprüngliche, bürgerlichen Stiftungen zu verdankende Ausstattung in einer nicht nur am Niederrhein einzigartigen Vollständigkeit bewahrt.

Blieb die spätmittelalterliche Bebauung vor allem des Stadtkerns weitgehend erhalten, so hat sie doch im Verlauf der nachmittelalterlichen Jahrhunderte, vor allem nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, eine charakteristische Modifizierung erfahren, die das Erscheinungsbild betrifft. So überdauerten nur wenige der großen Giebelhäuser, vielmehr sind an die Stelle der Giebel Walmdächer getreten. Die meisten Hausfassaden erhielten eine vereinheitlichende, spätklassizistische Stuckzier, oftmals verbunden mit einer Veränderung der Fensterzonen. Die erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammende Bebauung im Bereich der 1674 geschleiften Zitadelle unterscheiden sich von der Parzellierung im Stadtkern durch ihren breiten Grundstückszuschnitt. Die große Windmühle am östlichen Stadtrand wurde im späten 18. Jahrhundert im Bereich des damals abgebrochenen Hanselaertores errichtet. Gemäß der Stadtansicht von Braun/Hogenberg dominieren im Stadtbild die Gemeinschaftsbauten der Bürgerschaft, Rathaus und Stadtpfarrkirche, ergänzt um den im ausgehenden 19. Jahrhundert errichteten Kirchturm der 1697 geweihten Reformierten Kirche.

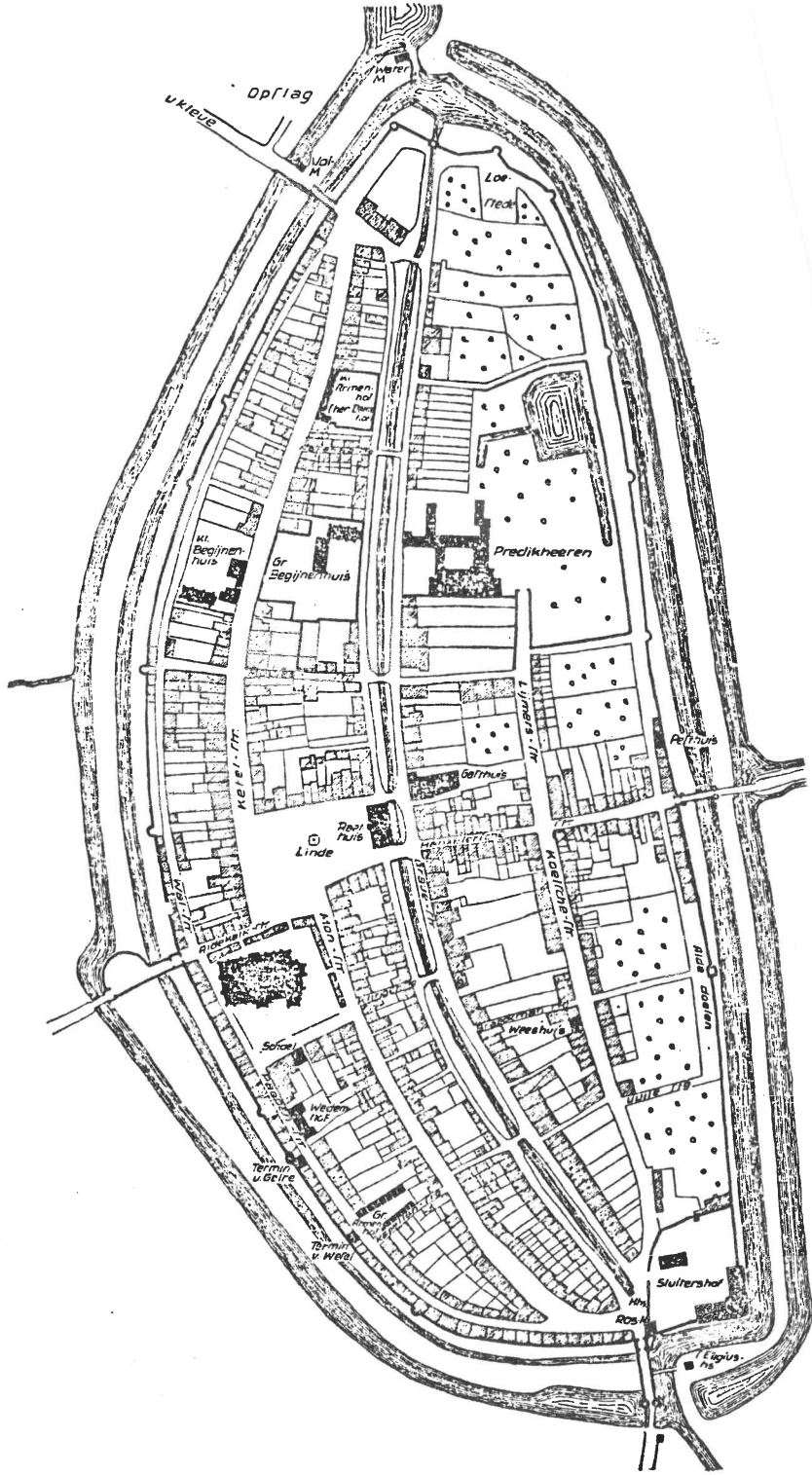
Das von einer großen Anzahl von Einzeldenkmälern bestimmte Stadtbild bildet zusammen mit der erhaltenen topographischen Situation der Stadt einen Denkmalsbereich von einzigartiger Geschlossenheit, der die Erhaltung des Stadtgrundrisses, des Er-

scheinungsbildes der Straßen und Plätze sowie der Stadtsilhouette zum Gegenstand haben müßte. Zu dem Denkmalbereich würde der alte Stadtkern mit der Grabenzone einschließlich eines vorgelagerten Schutzstreifens gehören. Neben den genannten Einzeldenkmälern müßten außerdem eine größere Zahl historischer Bauten als Ensembledenkmal eingetragen werden.

DIE STADT DES SPÄTEN MITTELALTERS

Mitte 15. bis Mitte 17. Jhs

M 1 : 5000



DIE STADT DES BAROCKS

Mitte des 17. bis Ende des 18. Jhs

M 1:5000



Auszug aus

vom

Nr.:

N.R. 2
15. Mai 1985
113

Satzung

der Stadt Kalkar für den Denkmalbereich „Stadtkern mit umgebenden Graben- und Wallanlagen“ gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. 3. 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV NW S. 663), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 31. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

- (1) Zur Erhaltung des vom Mittelalter geprägten Ortsbildes in der sonst kaum noch vorhandenen Vollständigkeit werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (2) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die historische Bausubstanz, durch den Stadtgrundriß, durch das Bild der Straße, Wege und Plätze und durch die Stadtsilhouette insgesamt.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern von Kalkar einschließlich der Graben- und Wallanlagen.
 Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

§ 3**Begründung zum Denkmalbereich**

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz Kalkar, der Stadtgrundriß und das Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Dieses vom Mittelalter geprägte Ortsbild ist in einer kaum mehr anzutreffenden Vollständigkeit bewahrt geblieben und erlebbar.

Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich aus dem Kartenmaterial zur Entwicklung der Stadt (Anlage 2) und dem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege – (Anlage 3).

§ 4**Bestandteil der Satzung**

Der Plan, der die Grenzen des Denkmalbereiches aufzeigt (Anlage 1), das Kartenmaterial zur Entwicklung der Stadt (Anlage 2) und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5**Rechtsfolgen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.
 Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Anlagen gemäß § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 419) genehmigungsfrei sind.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 6**Geltung anderer Genehmigungsvorschriften**

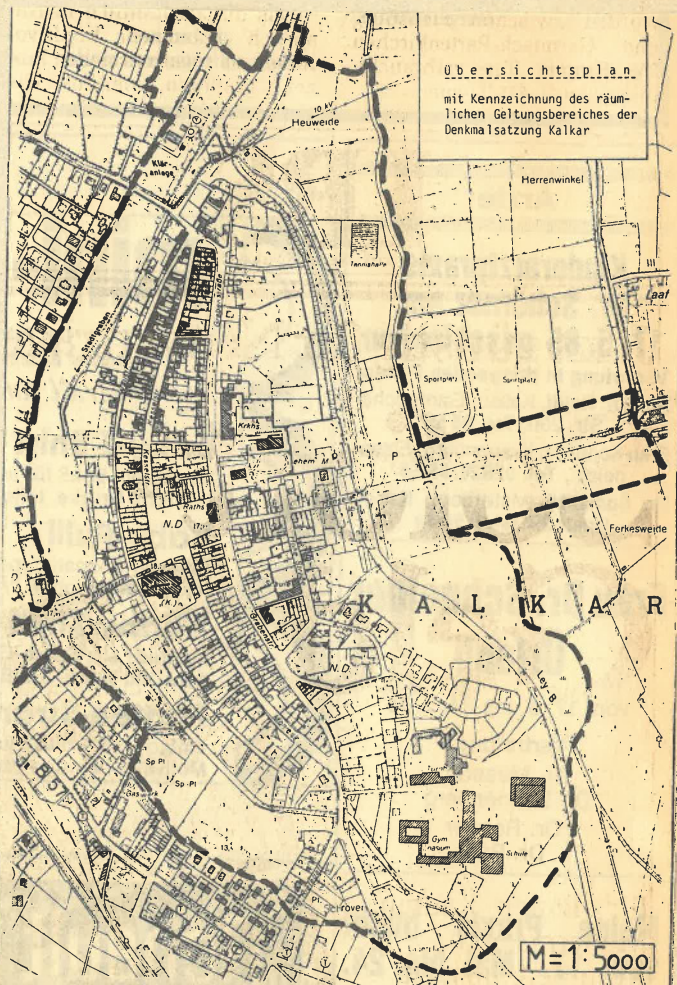
Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsverordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 31. 1. 1985 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den Bereich „Stadtkern mit umgebenden Graben- und Wallanlagen“ wurde vom Oberkreisdirektor Kleve mit Verfügung vom 18. 4. 1985, Az.: 40.2-41 40 00, genehmigt. Die in der Denkmalbereichssatzung genannten Anlagen (Gutachten, Entwicklungspläne, Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36/38, Zimmer 16, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Denkmalbereichssatzung Kalkar für den Bereich „Stadtkern mit umgebenden Graben- und Wallanlagen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 9. Mai 1985

van Dornick
 Bürgermeister